

OGH: Zum Zweiten: Das Motiv muss nicht in der Verfügung angegeben sein

Die Beachtlichkeit des Motivirrtums hängt auch nach dem ErbRÄG 2015 nicht davon ab, ob der Verstorbene seinen Beweggrund in der letztwilligen Verfügung angegeben hat oder nicht.

Eine „Rangordnung der Auslegungsmethoden“ wird von der Rechtsprechung seit jeher abgelehnt. Ein Motivirrtum führt allerdings nur dann zur Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung, wenn kein anderes Motiv übrigbleibt. Es soll damit verhindert werden, dass ein Beweisverfahren darüber geführt werden muss, ob gerade der Beweggrund, der sich als irrig erwiesen hat, für den Erblasser der entscheidende war oder nicht.

<https://doi.org/10.33196/jev202403016501>

OGH 21.3.2024, 2 Ob 40/24g,
ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00040.
24G.0321.000

vorhergehend LG Klagenfurt, 17. Jänner 2024,
GZ 1 R 152/23g-61

Deskriptoren: Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Motivirrtums; Angabe des Motivs; Andeutungstheorie.

Normen: §§ 571 und 572 ABGB.

Sachverhalt:

[1] Die 2021 Verstorbene errichtete am 3. 7. 2007 ein Testament, mit dem sie ihren Neffen und dessen Ehefrau als Alleinerben einsetzte. Mit Nachtrag v 1. 4. 2015 vermachte sie ihrem Neffen alle Ersparnisse. Mit dem weiteren Nachtrag vom 15. 5. 2015 setzte sie ihren Großneffen, den Erstantragsteller, als Alleinerben ein.

[2] Aufgrund der Anregung des Hausarztes vom 26. 7. 2016 wurde für die Verstorbene aufgrund ihrer Demenzerkrankung ein Sachwalter bestellt. Die Verstorbene errichtete daraufhin am 29. 8. 2016 ein Testament, mit dem sie ihren Bekannten, den Zweitantragsteller, als Alleinerben einsetzte, weil sie der irrigen Annahme war, dass die Familie des Erstantragstellers die Sachwaltschaft angeregt habe, sie in einem Pflegeheim unterbringen wolle sowie ihr Dokumente, Wertsachen und Geld weggenommen habe. Hätte die Verstorbene gewusst, dass dies nicht den Tatsachen entspricht, hätte sie dieses Testament nicht errichtet. Andere Motive für die Errichtung des Testaments gab es nicht.

[3] Die Vorinstanzen gingen davon aus, dass das Testament vom 29. 8. 2016 aufgrund eines Motivirrtums der Verstorbenen unwirksam sei, sodass sie das Erbrecht des Erstantragstellers zum gesamten Nachlass feststellten und die Erbantrittserklärung des Zweitantragstellers abwiesen.

Aus der Entscheidung:

[4] Der außerordentliche Revisionsrekurs des Zweitantragstellers ist mangels einer Rechtsfrage von der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG unzulässig.

[5] 1. Auch wenn der vom Erblasser angegebene Beweggrund für falsch befunden wird, bleibt die Verfügung nach § 572 ABGB in der hier anzuwendenden Fassung des ErbRÄG 2015 gültig, es sei denn, dass der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrund beruhte. Nach st Rspr reicht der bloße Nachweis der Ursächlichkeit eines Irrtums deshalb noch nicht aus, um die Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung zu begründen, sondern es muss sich um das ausschließliche Motiv handeln (RS0012420; vgl RS0012439; RS0012446). Dadurch soll verhindert werden, dass ein Beweisverfahren darüber geführt werden muss, ob gerade jener Beweggrund, der sich als irrig erwiesen hat, für den Erblasser der entscheidende war oder nicht (RS001420). Die Vorinstanzen sind von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen, weil das Erstgericht ausdrücklich festgestellt hat, dass abgesehen von den unberechtigten Vorwürfen gegenüber der Familie des Erstantragstellers keine anderen Motive für die Errichtung des Testaments vorhanden waren. Die Behauptung des Zweitantragstellers, die Verstorbene hätte ihn auch deshalb zum Erben eingesetzt, weil er in den letzten fünf Jahren für sie gesorgt habe, widerspricht den getroffenen Feststellungen.

[6] 2. Die Rspr des OGH steht seit jeher auf dem Standpunkt, dass es für die Beachtlichkeit eines Motivirrtums nicht darauf ankommt, ob der Beweggrund in der letztwilligen Verfügung angegeben wurde (10 Ob 2 /06a; 6 Ob 168/13v; krit dazu *Stefula/Thunhart*, Der Motivirrtum beim Rechtsgeschäft unter Lebenden – zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 572 ABGB, NZ 2002/77, 196 ff). Demgegenüber findet sich in den Materialien zum ErbRÄG 2015 der Hinweis, dass der Beweggrund in der Verfügung angegeben sein müsse, um beachtlich zu sein, doch wurde der Wortlaut des § 572 ABGB insofern nicht verändert (ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 9). Der OGH hat

deshalb zu 2 Ob 41/19x = RS0132880 und 2 Ob 180/19p ausgesprochen, dass die Beachtlichkeit des Motivirrtums auch nachdem ErbRÄG 2015 nicht davon abhängt, ob der Verstorbene seinen Beweggrund in der letztwilligen Verfügung angegeben hat oder nicht (ebenso *Fischer-Czermak*, § 572 ABGB: „Heimliche“ Rechtsänderung durch das ErbRÄG 2015? EF-Z 2017/29 [64 f]; *Aigner*, Das ErbRÄG 2015 und seine Auswirkungen auf die allgemeine Auslegungsregel und das Irrtumsrecht, NZ 2018/44 [125 ff]; *Welser*, Anm zu 2 Ob 41/19x, EF-Z 2020/16 [40]; *Graf*, Fünf Jahre ErbRÄG – Was hat der OGH daraus gemacht? NZ 2022/2 [5]; anders *Kerschner/Felbauer*, Anm zu 2 Ob 41/19x, JEV 2020, 15 [19 f]; *Kerschner*, Juristische Me-

thodenlehre [2022] 91 und *Krenmayr*, Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Motivirrtums [§ 572 ABGB], JBl 2020, 473 ff). Der OGH hat sich zu 2 Ob 41/19x ausführlich mit dem Wortlaut des § 572 ABGB und den Materialien zum ErbRÄG 2015 auseinandergesetzt. Eine „Rangordnung der Auslegungsmethoden“, wie sie der Zweitantragsteller für sich ins Treffen führt, wird von der Rspr seit jeher abgelehnt (RS0008877). Der Zweitantragsteller nennt auch keine sonstigen Gründe, die ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung rechtfertigen könnten, sodass der außerordentliche Revisionsrekurs mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurückzuweisen war.

Glosse

Von Ferdinand Kerschner

Der 2. Senat hat sich nun in seiner Meinung, der zur Anfechtung berechtigende Motivirrtum sei auch beachtlich, wenn das Motiv nicht in der letztwilligen Verfügung „angegeben“ worden ist, wohl auf längere Sicht festgelegt. Ein verstärkter Senat hat dazu noch nicht entschieden. Ein solcher wäre mE höchst nötig, sind doch in der Lehre weit mehr Stimmen anderer Meinung als der 2. Senat im Beschluss angeführt hat; siehe etwa die zahlreichen Nachweise bei *Kerschner/Felbauer*, Anm zu 2 Ob 41/19x, JEV 2020, 15 (19 f) und *Krenmayr*, Korrespondenz, JBl 2020, 474 FN 19. Auf die Anzahl der Lehrmeinungen kann es natürlich nicht ankommen, es können nur juristisch-dogmatische Sachgründe maßgeblich sein. Und dazu finden sich in der vorliegenden Entscheidung kaum, ja wohl gar keine neuen Argumente.

Leider fehlen in der OGH-Entscheidung auch alle Hinweise, wie es der 1. Instanz möglich war, so eindeutige Feststellungen zu erzielen. Dass auch unter damaliger Sachwalterschaft (jetzt Erwachsenenschutzvertretung) stehende Personen im Zustand ausreichender Entscheidungsfähigkeit wirksame Testamente errichten können, ist zwar unbestritten. Schon nicht so evident ist, dass – wie hier festgestellt – demente Personen von derart komplexen Zusammenhängen klare Aussagen treffen können. Nicht erkennbar ist auch, welche wirksame Form der Testamenterrichtung vorgelegen ist.

Zur Erinnerung: Der 8. Senat hat in seiner E 8 Ob 76/19p, Zak 2019, 355 wohl eine den Materialien entsprechende Meinung vertreten. Was mE aber wirklich schwer wiegt, ist eine Art „Argumentationsresistenz“ des 2. Senats gegenüber gegenteiligen Ansichten. Seit der E des OGH 2 Ob 41/19x ist nämlich geradezu eine Fülle von überaus beachtlichen Gegenargumenten vorgebracht worden, so vor allem von *Krenmayr* in seiner ausgezeichneten Korrespondenz in JBl 2020, 473 ff. Es fragt sich oft schon, ob es noch Sinn macht, rechtswissenschaftlich zu agieren.

Nur kurz kann hier auf die wesentlichen Erkenntnisse von *Krenmayr* rekuriert werden, Näheres natürlich bei diesem:

- Eine Pflicht zu einer – nicht erfolgten – rückwirkenden authentischen Interpretation gibt es nicht. Es geht um Auslegung einer doch neu formulierten nicht eindeutigen Gesetzesbestimmung (*Krenmayr*, JBl 2020, 474 f).
- *T. Aigner* lässt einen Teil der Bestimmung „einfach unberücksichtigt“ (*Krenmayr*, JBl 2020, 475).
- Überzeugend und ausführlich hat *Krenmayr* (JBl 2020, 475) dargelegt, dass aus der Regel „falsa demonstratio non nocet“ in § 571 kein systematisches Argument dafür zu gewinnen ist, dass das „Angaben“ auch außerhalb der Verfügung beachtlich ist. Erstens hat der Gesetzgeber mit neuen Überschriften, einerseits „Falsche Bezeich-

nung“ und andererseits „Wesentlicher Irrtum“ klargestellt, dass es um unterschiedliche Fälle gehen soll. Damit sollten mE wohl die bisherigen schwierigen Abgrenzungsprobleme (dazu ausführlich *Kerschner*, Irrtumsanfechtung [1984] 137) gelöst werden, indem im § 571 ABGB auf Fälle der bewussten (und eben gerade nicht irrtümlichen) Falschbezeichnung zu reduzieren ist. Falschbezeichnung ist eben kein (Motiv-)Irrtum! Der strenge Formzweck nach § 601 ABGB zwingt dazu, „§§ 571 auf solche Fälle zu beschränken, wo der abweichende subjektive Wille eher leicht und sicher beweisbar ist“ (so *Kerschner*, Irrtumsanfechtung 142 f). Es geht um Interpretation aus gewisser Evidenz, zwar nicht um allgemeine notorische Bedeutung, sondern um eine im Umfeld des Erblassers bekannte Fehlbezeichnung, um Kenntnis anderer von einem abweichenden Sprachgebrauch. Das hat mit individuellen beliebigen Motivirrtümern aber auch gar nichts zu tun!

Beweismäßig liegen die Fälle daher weit auseinander, die **Missbrauchsgefahr** ist bei der Falschbezeichnung ungleich geringer; zu diesem teleologischen Argument auch *Krenmayr*, JBl 2020, 476 f.

- Zur historischen Interpretation: Der Gesetzgeber kann seinen Willen – Angabe des Motivs in der Verfügung und zwar entgegen der bisherigen Rsp – eigentlich nicht klarer zum Ausdruck bringen.
- Das Angebenmüssen in der Verfügung ist also eine „Erheblichkeitsschwelle“; so treffend *Krenmayr*, JBl 2020, 476.

Die Auslegung durch den 2. Senat widerspricht mE völlig dem, was § 6 aE ABGB ver-

bietet: „kein anderer Verstand“... „als aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet“! Dazu bedarf es auch gar keiner Anerkennung einer „Rangordnung der Methoden“.

Aus pragmatischer Sicht möge man vielleicht noch einwenden, dass Erblasser – aus welchen Gründen auch immer – oft nicht die wahren Motive, Gründe für eine bestimmte Anordnung (hier im Ergebnis „Enterbung“ der Familie) ins Testament schreiben wollen. So wäre es im konkreten Fall vielleicht wirklich nicht opportun, die Motive (Sachwalter, Pflegeheim, Diebstahl) ins Testament aufnehmen zu müssen. Dessen bedarf mE auch gar nicht, weil hier – vgl schon *Kerschner* in FS Eccher (2017) 526 – **zumindest irgendein Hinweis in der Verfügung auf den Beweggrund** iSd Andeutungstheorie genügen muss. Dieser muss zumindest aus der Gesamtheit der Verfügung erschließbar sein; hier etwa „Weil mich meine Familie enttäuscht hat...“ oder „Weil ich das Vertrauen in meine Familie verloren habe...“ Historisch war es auch lange Zeit so, dass das Motiv, die „causa adiecta“, eindeutig im Testament aufscheinen musste; siehe näher dazu *Kerschner*, *RabelsZ* 2023, 825 ff (827).

Und schließlich hebt der 2. Senat mit seiner Meinung, auch außerhalb der Verfügung angegebene Motive können beachtlich sein, recht weitgehend die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers auf, als dieser durch das FamErbRÄG 2004 das mündliche Testament wegen zu großer Missbrauchsgefahr abgeschafft hat; vgl schon – aber vom 2. Senat völlig unbeachtet – *Kerschner/Felbauer*, JEV 2020, 20. Und es kann bei der Anfechtung nicht nur um die Aufhebung eines Testaments, sondern auch – wie der Fall zeigt – um das Wiederaufleben eines früheren Testaments gehen.